

Blick über die Grenzen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **44 (1968-1969)**

Heft 5

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Blick über die Grenzen

Am 18. Januar 1969 tagte in Düsseldorf das Präsidium der AESOR. Der SUOV ist darin durch Adj Uof E. Filletaz vertreten.

*

«Stargagen» für die dänischen Soldaten?

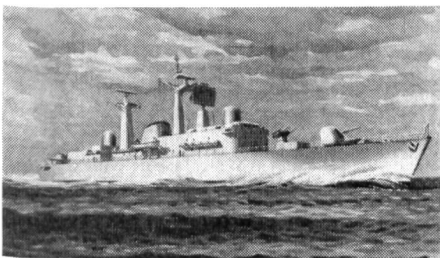
Einen geradezu sensationellen Vorschlag hat die sogenannte «Klimakommission» der dänischen Regierung unterbreitet. Um das Verhältnis zwischen der dänischen Jugend und dem dänischen Heer zu bessern, sollte den Rekruten künftig für ihre Dienstleistung auch ein entsprechender Lohn gezahlt werden. Nach Ansicht der «Untersuchungskommission zur Besserung des Klimas im Verhältnis der Jugend zur Wehrdienstpflicht und zum Militär» müsste künftig die monatliche Entlohnung der Rekruten und niedrigen Dienstgrade etwa 1000 Schweizer Franken betragen.

Derzeit erhalten Dänemarks Rekruten etwas mehr als Fr. 3.30 pro Tag. Dieser Betrag reicht nicht aus, um die zusätzlichen Bedürfnisse der jungen Soldaten decken zu können. Zusätzlich zu diesem Lohn sollen Leistungen wie freies Logis, freie Uniform und Zuschüsse zu den Reiseausgaben gewährt werden. Hingegen sollen die Soldaten einen geringen Betrag für das Essen und für das Waschen der Wäsche leisten müssen. Es steht den Soldaten auch frei, ausserhalb der Kaserne zu essen und die Wäsche in eine Wäscherei zu geben.

Sollte der Betrag von Fr. 1000.— zu hoch erscheinen, schlägt die Untersuchungskommission einen Mindestlohn von etwa Fr. 670.— vor. Das ist der Betrag, den ein junger Mann in Dänemark braucht, um halbwegs gut leben zu können. UCP

Für die britische Royal Navy

wird gegenwärtig der erste einer neuen Klasse von Lenkweiten-Zerstörern mit Gasturbinen-Antrieb gebaut. Rolls-Royce-Olympus-Triebwerke werden dem neuen Zerstörer, als Typ 42 bezeichnet, eine Spitzengeschwindigkeit von über 55 km/h verleihen, während kleinere Aggregate den Antrieb bei normalem Kreuzen liefern.



Zur Bewaffnung des Typs 42 gehören supersonische Lenkweiten-Hawker Siddeley Sea-Dart, die sowohl gegen See- als auch gegen Luftziele eingesetzt werden können. Auf dem Vorderdeck befindet sich eine Schnellfeuerkanone vom Kaliber 4,5 Zoll, und auf dem Achterdeck ist ein mit Torpedos bestückter Helikopter stationiert. Der Einsatz der Waffen wird durch einen Computer gesteuert.



«Rommel»

wird der dritte Lenkweiten-Zerstörer der deutschen Bundesmarine heissen. Die Witwe des Generalfeldmarschalls Erwin Rommel, Frau Lucie-Maria Rommel, wird die Taufe des Schiffes vollziehen. Mit dieser Namensgebung ehrt die Bundeswehr einen Heerführer, der allgemein wegen seiner ritterlichen Haltung geachtet ist. Die beiden übrigen Zerstörer des gleichen Typs, «Lütjens» und «Mölders», tragen die Namen von Marine- und Luftwaffenoffizieren.

Auf Probe

können sich neuerdings junge Engländer über das Soldatenleben bei den britischen Streitkräften informieren. Während vier Tagen lernen sie den Dienst in der ausschliesslich aus Berufssoldaten bestehenden Armee aus nächster Nähe kennen. Sagt ihnen das Militär nicht zu, können sie wieder ins Zivilleben zurückkehren und erhalten überdies noch vier Pfund Sold ausbezahlt.

Bisher sollen 259 Aspiranten diese «Schnupperlehre» durchlaufen haben, wovon sich bis auf vier alle für die Soldatenlaufbahn entschieden. PhiHa

Militärische Grundbegriffe

Die Polizeigewalt der Truppe

Artikel 2 der Bundesverfassung nennt als Zwecke des Bundes unter anderem die «Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen aussen» und die «Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern». Die Erfüllung dieser wesentlichen Bundeszwecke wird in Artikel 195 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation der Armee übertragen, indem in diesem Artikel gesagt wird: «Das Heer ist bestimmt zur Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen aussen und zur Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern.» Der normale Fall des Einsatzes der Armee ist jener zur Verteidigung des Landes

gegen einen äusseren Angreifer. Dieser Hauptfall militärischer Tätigkeit soll uns — ausnahmsweise — hier nicht beschäftigen. Dagegen wollen wir uns der zweiten Aufgabe, dem Einsatz von Teilen der Armee im Landesinnern, zuwenden, der leider in den letzten Monaten eine wenig erfreuliche Aktualität erlangt hat. Gemäss Artikel 102 Ziffer 10 der Bundesverfassung ist es der Bundesrat, der für die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft, d. h. für die Handhabung von Ruhe und Ordnung zu sorgen hat und der zu diesem Zweck über das Heer verfügt.

Wer vom Einsatz der Armee zur Wahrung von Ruhe und Ordnung im Landesinnern spricht, denkt in der Regel an den Ordnungsdienst, der dann angeordnet wird, wenn die zivilen Polizeikräfte nicht ausreichen, um Ruhe und Ordnung im Land aufrechtzuerhalten. Für den Ordnungsdienst, der eine Form des aktiven Dienstes darstellt, sind besondere Vorschriften gültig, nämlich eine Verordnung des Bundesrates vom 6. Dezember 1965 über den Ordnungsdienst und entsprechende Weisungen des Eidgenössischen Militärdepartementes vom 6. Dezember 1966. Unter dem Sammeltitel «Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung» behandelt das Dienstreglement aber nicht nur den Ordnungsdienst (Ziffern 264 und 265), sondern auch die «Polizeigewalt der Truppe» (Ziffern 266 bis 279). Auf Grund dieser Vorschriften des Dienstreglementes verfügen die an Ort und Stelle kommandierenden militärischen Vorgesetzten über die Polizeigewalt der Truppe, um Störungen des Dienstbetriebes zu verhindern, um dort, wo es die militärischen Interessen erfordern, Ruhe und Ordnung aufrechtzuerhalten sowie um den Schutz der Armee, ihrer Abzeichen und Symbole, des Wehrkleides und einzelner Militärpersonen gegen unmittelbare Angriffe und Beschimpfungen sicherzustellen. Im Gegensatz zum Ordnungsdienst ist der blosse Polizeieinsatz der Truppe gewissermassen der beschränktere Fall zum Selbstschutz der Armee. Er richtet sich nicht gegen eine generelle Störung von Ruhe und Ordnung im Land — soweit diese nicht besondere militärische Interessen verletzt —, sondern dient in erster Linie dem Schutz der Armee, ihrer Güter, ihres Dienstbetriebes und ihres öffentlichen Ansehens. Auch wird für den Polizeieinsatz nur eine bereits im Dienst stehende Truppe herangezogen, im Gegensatz zum Ordnungsdienst, wofür auch Truppen eigens aufboten werden können, die nicht im Dienst stehen. Schliesslich befindet sich eine Polizeidienst leistende Truppe nicht im aktiven Dienst; sie muss deshalb vor ihrem Einsatz nicht vereidigt werden.

Wenn es sich beim Polizeieinsatz der Armee auch nicht um Ordnungsdienst im Rechtssinn handelt, gelten die Bestimmungen des Dienstreglementes über die Polizeigewalt der Truppe doch auch für den Ordnungsdienst, soweit in den Spezialvorschriften für den Ordnungsdienst keine Bestimmungen enthalten sind, die von den Regeln des Dienstreglementes abweichen. (In den Vorschriften über den Ordnungsdienst wird allerdings mit keinem Wort auf die Bestimmungen des Dienstreglementes verwiesen.)

Als besondere Mittel der militärischen Polizeigewalt zur zwangsweisen Durch-